

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/40256-25-600

Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Hier: Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Standorteignung (Turbulenz) und für 2 WEA hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 4 Windenergieanlagen in Borchon. Davon sollen 3 Windenergieanlagen des Typs Enercon E- 175 EP5 E1 und eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 errichtet und betrieben werden.

Die Bürgerwind Borchon GmbH & Co. KG, Robert-Bosch-Straße 21, 33178 Borchon, beantragt die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Standorteignung (Turbulenz) für 3 Windenergieanlagen und hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz für 2 Windenergieanlagen für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 4 Windenergieanlagen in Borchon – Etteln und Borchon – Kirchborchon.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die einzige aus diesem Antrag hervorgehende Umweltbelastung durch die Turbulenzauswirkungen auf Sachgüter kann durch entsprechende sektorielle Abschaltungen sicher vermieden werden.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
Gez.

Bröckling